



Bern, 22. Juni 2022

Änderung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51), der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013) und der Fahrlehrerverordnung (FV; SR 741.522)

Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Erläuterungen



1 Ausgangslage, Gründe und Zielsetzung für die Revision

Zwei überwiesene Motionen verlangen Anpassungen beim Führerausweisentzug:

Die **Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»** fordert, dass das Verfahren betreffend die polizeiliche Abnahme sowie betreffend den vorsorglichen Entzug von Lernfahr- oder Führerausweisen rascher und transparenter werden soll. Zudem sollen Personen, denen ein Führerausweisentzug droht, besser in das Verfahren eingebunden werden und mehr Rechte erhalten.

Die **Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»** verlangt eine stärkere Differenzierung des Führerausweisentzugs auf privater und beruflicher Ebene. Dies, weil Personen, die berufsmässig Fahrzeuge führen, neben dem Entzug des Führerausweises oft auch noch der Verlust des Arbeitsplatzes droht. Dieses Risiko soll gemindert werden, indem die kantonale Behörde den betroffenen Personen Fahrten zur Berufsausübung während eines Ausweisentzugs erlauben kann. Damit sollen alle Betroffenen eine vergleichbare Auswirkung eines Führerausweisentzugs verspüren.

Mit der vorliegenden Rechtsanpassung können die Forderungen des Parlaments in Berücksichtigung der im Vernehmlassungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen erfüllt werden.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

2.1 Verordnung vom 28. März 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV; SR 741.013)

Artikel 33 Absatz 2 E-SKV

Die bestehenden Artikel 54 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und Artikel 33 Absatz 2 SVK werden dahingehend konkretisiert, dass die Polizei die abgenommenen Lernfahr- und Führerausweise sowie die abgenommenen Fahrzeugausweise und Kontrollschilder neu innert einer Frist von drei Arbeitstagen der kantonalen Entzugsbehörde übermitteln muss. Zudem wird klargestellt, dass die schriftliche Abnahmebestätigung immer mitübermittelt werden und eine kurze Begründung der Abnahme enthalten muss. Wenn möglich, soll der Polizeirapport gleichzeitig übermittelt werden. Ist dies nicht möglich, so muss er ohne Verzug nachgereicht werden. Möglicher Grund für ein Nachreichen kann beispielsweise die Komplexität eines Verkehrsunfalls sein, dessen Dokumentation mehr Zeit als drei Arbeitstage in Anspruch nimmt.

Mit Arbeitstagen sind dabei die Wochentage Montag bis Freitag gemeint. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Arbeitstage. Als eingehalten gilt die Frist, wenn mindestens die abgenommenen Ausweise oder Kontrollschilder und die zugehörigen Abnahmebestätigungen mit Kurzbegründung der Abnahme am letzten Tag der Frist der Post übergeben oder bspw. auf internem Übermittlungsweg an die Entzugsbehörde abgeschickt wurden.

2.2 Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51)

Artikel 30 Absatz 1 E-VZV

Absatz 1 wird lediglich redaktionell angepasst und bleibt inhaltlich gleich. Diese Anpassung verdeutlicht, dass es die kantonale Behörde ist, die der betroffenen Person den Lernfahr- oder den Führerausweis vorsorglich entziehen kann und sie dies mittels einer Verfügung tut.

Artikel 30 Absatz 2 E-VZV (neu)

Artikel 54 Absatz 5 SVG wird dahingehend konkretisiert, dass die kantonale Behörde innert zehn Arbeitstagen seit Abnahme eines Lernfahr- oder Führerausweises mindestens den vorsorglichen Ent-

zug des ihr übermittelten Ausweises verfügen muss. Die Frist von zehn Arbeitstagen beginnt mit der polizeilichen Abnahme des Ausweises zu laufen. Als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag. An gesetzlichen Feiertagen steht die Frist still. Kann die Behörde innert dieser Frist nicht mindestens den vorsorglichen Entzug des Ausweises verfügen, muss sie diesen – zumindest vorübergehend bis zu einer allfälligen Entzugsverfügung – der Inhaberin oder dem Inhaber zurückgeben. Mit der Rückgabe des Ausweises an dessen Inhaberin oder Inhaber wird die Fahrberechtigung zumindest vorläufig wiederhergestellt.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) wird die Auswirkungen dieser neuen Regelung fünf Jahre nach deren Inkrafttreten evaluieren und nach Abschluss der Evaluation die Ergebnisse veröffentlichen.

Artikel 30a E-VZV (neu)

Inhaberinnen und Inhaber eines vorsorglich entzogenen Lernfahr- oder Führerausweises können alle drei Monate mit einem schriftlichen Gesuch verlangen, dass die kantonale Behörde den Entzug neu beurteilt. Das Gesuch kann zum ersten Mal drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entzugsverfügung gestellt werden (Absatz 1) und danach wieder jeweils drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft einer Verfügung über die Aufrechterhaltung des vorsorglichen Entzugs (Absatz 2). Das Gesuch muss nicht begründet werden. Zur Bearbeitung des Gesuchs um Neubeurteilung hat die Behörde eine Frist von zwanzig Arbeitstagen (Absatz 3). Auch hier gelten als Arbeitstage die Wochentage Montag bis Freitag, wobei die Frist an den gesetzlichen Feiertagen stillsteht. Innert der Frist muss die Behörde, wenn die ernsthaften Zweifel an der Fahreignung weiterhin bestehen, über die Aufrechterhaltung des vorsorglichen Entzugs mittels anfechtbarer Verfügung entscheiden oder andernfalls den entzogenen Lernfahr- oder Führerausweis der Inhaberin oder dem Inhaber zurückgeben. Da eine Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs jeweils erst nach Rechtskraft des Entscheids über den vorsorglichen Entzug oder dessen Aufrechterhaltung verlangt werden kann, ist die Gefahr von Parallelverfahren nicht gegeben.

Artikel 30b E-VZV Überschrift

Die Änderung der Überschrift des neuen Artikels 30b (bisher Artikel 30a) erfolgt nur in der italienischen Version und aus sprachlichen Gründen.

Artikel 30b Absatz 1 E-VZV

Privatpersonen können der kantonalen Behörde Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden. Auf Wunsch der meldenden Person kann diese gegenüber der gemeldeten Person anonym bleiben. Um diese Vertraulichkeit zu gewährleisten, muss die meldende Person der Behörde ein schutzwürdiges Interesse an der vertraulichen Behandlung ihrer Identität nachweisen. Mit dem Nachweis eines schutzwürdigen Interesses werden missbräuchliche, also beispielsweise mutwillige Meldungen, verhindert. Was ein schutzwürdiges Interesse darstellt, ist im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu beurteilen. Vorausgesetzt wird ein objektiv schützenswertes Interesse, wobei bei der Verletzung der Vertraulichkeit der meldenden Person ein Nachteil entsteht oder entstehen kann und wo die Notwendigkeit der Anonymität vermutet werden muss. Dies ist in erster Linie der Fall bei engen Familienmitgliedern, aber auch Personen in der unmittelbaren Nachbarschaft oder im Berufsleben können ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit ihrer Meldung haben.

Das ASTRA wird die Auswirkungen dieser neuen Regelung fünf Jahre nach deren Inkrafttreten evaluieren und nach Abschluss der Evaluation die Ergebnisse veröffentlichen.

Artikel 30b Absatz 3 E-VZV (neu)

Bei einer Abklärung der Fahreignung tragen die betroffenen Personen in der Regel die Kosten dafür selbst. Die Verfahrenskosten richten sich nach der jeweiligen kantonalen Regelung. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen, um beispielsweise nach mutwilligen Meldungen von anderen Personen die Verursachung von Kosten für die gemeldete Person zu vermeiden. Sollte eine Person durch kostenpflichtige Abklärungen geschädigt worden sein, die sich nachträglich als ungerechtfertigt herausgestellt haben,

weil sie auf einer ungerechtfertigten Meldung beruhen, hat sie grundsätzlich Anspruch auf Schadenersatz und Rückerstattung allfällig entstandener Kosten und Gebühren. Die entsprechende Forderung richtet sich in solchen Fällen gegen die Behörde, welche die vorzunehmenden Abklärungen angeordnet hat, wobei das Verfahren Sache des jeweiligen kantonalen Verantwortlichkeitsrechts ist und sich somit nach den kantonalen Bestimmungen richtet. Der Behörde steht die Möglichkeit offen, sollte ihr ein Schaden aus einer ungerechtfertigten Meldung entstanden sein, im Zivilverfahren Regress auf die ungerechtfertigt meldende Person zu nehmen. Diese Option sollte Personen, die Vertraulichkeit bei der Meldung wünschen, signalisiert werden.

Artikel 33 Absatz 5 E-VZV (neu)

Um besondere Härtefälle im Berufsleben zu vermeiden, kann die kantonale Behörde den Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhabern Fahrten, die zu ihrer Berufsausübung notwendig sind, während der gesamten Dauer eines laufenden Lernfahr- oder Führerausweisentzugs bewilligen. Dazu legt sie die Einzelheiten der bewilligten Fahrten zur Berufsausübung in ihrer Entzugsverfügung genau fest. Sie kann die bewilligten Fahrten beispielsweise auf bestimmte Fahrzeuge, auf bestimmte Fahrzeugarten, auf bestimmte Wegstrecken, auf bestimmte Zwecke oder auf ein räumlich begrenztes Fahrgebiet beschränken. Ebenso denkbar sind etwa zeitlich einschränkende Rahmenbedingungen der Fahrt. Auch kann die Behörde entscheiden, ob sie die Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Entzugs bewilligt oder aber nur während einzelnen Zeiträumen, beispielsweise, weil die Betroffenen einen Teil des Entzugs in die Ferienzeit legen können. Ob ausländische Staaten diese Ermächtigung akzeptieren, entscheidet sich aufgrund des Territorialitätsprinzips nach deren Recht.

Als zur Berufsausübung notwendige Fahrten sind insbesondere diejenigen Fahrten zu beurteilen, welche die eigentliche berufliche Tätigkeit darstellen, wie zum Beispiel die Fahrten eines Lastwagenchauffeurs oder Kuriers, dessen Tätigkeit das Transportieren von Gütern für Lohn ist, oder die Fahrten einer Bus- oder Taxifahrerin, deren Kernaufgabe es ist, Personen gegen Entgelt zu transportieren. Der Begriff ist grundsätzlich eng auszulegen, so soll etwa die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort nicht als zur Berufsausübung notwendige Fahrt gelten. In besonderen Einzelfällen können die kantonalen Behörden allerdings Ausnahmen gewähren, bspw. für Personen, die ihr Fahrzeug nach Erledigung der Arbeit nicht einfach stehen lassen können, wie beispielsweise Taxifahrerinnen und Taxifahrer, die das Taxi nicht auf dem Taxistandplatz abstellen können. Für solche Einzelfälle kann die Behörde eine möglichst praktikable Lösung finden, wobei auch hier der enge Spielraum nur so wenig wie möglich ausgedehnt werden soll.

Fahrten zur Berufsausübung können nie während eines Führerausweisentzugs infolge Begehung einer mittelschweren Widerhandlung (Art. 16b SVG) oder schweren Widerhandlung (Art. 16c SVG) bewilligt werden, sondern nur bei Führerausweisentzügen nach leichten Widerhandlungen gemäss Artikel 16a SVG. Zur Berufsausübung notwendige Fahrten können bei höchstens zwei Führerausweisentzügen innert fünf Jahren bewilligt werden. Nicht möglich ist die Bewilligung solcher Fahrten zudem für Personen, denen der Führerausweis aus Sicherheitsgründen auf unbestimmte Zeit oder für immer entzogen wird.

Diese Härtefallregelung ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 VZV auch bei Aberkennungen ausländischer Führerausweise analog anwendbar.

Artikel 33 Absatz 6 E-VZV

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Artikel 33 Absatz 5 VZV. Die kantonale Behörde kann den Ausweis zur Vermeidung von Härtefällen weiterhin unabhängig von einer Berufsnotwendigkeit je Kategorie, Unterkategorie und Spezialkategorie unter Einhaltung der Mindestentzugsdauer differenziert entziehen.

2.3 Verordnung vom 28. September 2007 über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (FV; SR 741.522)

Artikel 28 E-FV

Die kantonale Entzugsbehörde kann Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern das Erteilen von praktischem Fahrunterricht und das Begleiten von Ausbildungspraktikantinnen und -praktikanten während der Dauer eines Führerausweisentzugs mit einer Bewilligung nach Artikel 33 Absatz 5 VZV erlauben.